PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) sowie des § 85 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013 (GVBI. LSA S. 440) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) den Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen, sowie die Begründung (Teil 1) und den Umweltbericht (Teil 2) gebilligt.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am .27.05.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am18.06.1999..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den 19.03.2019.

gez. Bernd Hauschild Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ...18.07.2014, von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.

Köthen (Anhalt), den 19.03.2019...

gez. Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

gez. Bernd Hauschild Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am .18.03.2014.... durchgeführt worden. Anschließend wurde den Bürgern vom .19.03.2014.....bis04.04.2014.....Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Köthen (Anhalt), den .19.03.2019.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ...25.08.2017... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Köthen (Anhalt), den .19.03.2019.

.gez.. Bernd Hauschild..... Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am ...26.09.2017... dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ...27..10.2017.... ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung (Teil 1) und der Umweltbericht (Teil 2) haben vom .06.11.2017...bis ..08.12.2017... gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Abt. Stadtentwicklung, Wallstraße 1 - 5 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Köthen (Anhalt), den 19.03.2019.

gez. Bernd Hauschild Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat die hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am .11.04,2019..geprüft.

Das Ergebnis ist entsprechend § 3 (2) BauGB mitgeteilt worden.

Köthen (Anhalt), den 18.04.2019...

gez. Bernd Hauschild Oberbürgermeister

gez. Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat den Bebauungsplan Nr. 18 gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am...11.04.20.19.. als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Köthen (Anhalt), den 18.04.2019

Die Satzung des Bebauungsplanes ist am ...26.04.2019.. im Amtsblatt Köthen bekannt Der Bebauungsplan ist damit am ...26.04.2019... in Kraft getreten.

Köthen (Anhalt), den 29.04.2019

gez. Bernd Hauschild Oberbürgermeister

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den

Oberbürgermeister

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II", sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom13.03.2019... dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am11.04.2019...... zu Grunde lag.

Köthen (Anhalt), den .18.04.2019

1. Denkmalschutz

Falls bei der Realisierung der geplantenBebauung bei Bau- und Erdarbeiten uroder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde gem. § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung angezeigt werden. Die Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige zu erhalten und vor negativen Einwirkungen zu schützen.

Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, das Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen gemäß §14 (2) Denkmalschutzgesetz LSA der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die Untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt.

2. Baumschutzsatzung

Für alle vorhandenen Bäume gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Köthen / Anhalt vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001. Notwendige Baumfällungen sind entsprechend zu beantragen und durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

3. Nachbarschaftsgesetz

Die Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes LSA vom 18.05.2010 sind bei allen Pflanzungen zu beachten.

4. Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

Im Plangebiet befinden sich Grenzeinrichtungen sowie Vermessungsmarken des amtlichen Lagefestpunktfeldes. Auf die Regelungen die § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen - Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004, wonach der jenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenz- und Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt, wird hingewiesen.

5. Kampfmittel

Teilflächen des Plangebietes sind als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist hier vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen eine Prüfung auf eventuell vorhandene

Kampfmittel erforderlich. Der entsprechende Antrag auf Kampfmittelprüfung ist beim Amt für Brand-. Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu stellen.



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1) Gewerbegebiet GE E (Ausschluss von Einzelhandel mit innenstadtrelevantem Sortiment)

Auf der Grundlage von § 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet GE E nicht alle - Gewerbegebiete aller Art - zulässig sind. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren des nachfolgend aufgelisteten innenstadtrelevanten Sortiments zuzuordnen ist:

Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Glas/Porzellan/Keramik, Uhren/Schmuck, Geschenkartikel, Spielwaren, Rundfunk/Fernsehen/Unterhaltungselektronik, Musikalien/Schallplatten, Bücher/Schreibwaren, Foto/Optik, Sportartikel. Ansonsten sind die in § 8 (2) BauNVO genannten Nutzungen allgemein zulässig. Die unter § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

(2) Sondergebiet Einkaufszentrum (SO)

Im SO Einkaufszentrum ist ein großflächiger Verbrauchermarkt mit Food- und Nonfood- Vollsortiment, ein angegliederter Baumarkt / Gartencenter zulässig. Die höchstzulässige Verkaufsfläche beträgt **10.000 m²** und gliedert sich wie folgt: ca. 5.000 m² VB - Markt incl. Shopzone und Nebenräume, davon

ca. 600 m² Getränkemarkt

ca. 5.000 m² Baumarkt und Shopzone und Nebenräume, davon ca. 435 m² Gewächshaus

ca. 735 m² überdachte Freifläche Des Weiteren sind ca. 1.100 m² Personal-, Aufenthalts-, Technikräume im OG

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(1) Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl i. S. v. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

(2) Höhe baulicher Anlagen Die max. Höhe der baulichen Anlagen im GE E und im SO wird auf 8,0 m begrenzt. Der untere Bezugspunkt für die Gebäudehöhenfestsetzung ist die Oberkante der

Fahrbahn der Erschließungsstraße, mittig vor dem jeweiligen Gebäude.

Für derartige Anlagen wird ein Höchstwert von 15,0 m festgesetzt.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes (Traufe beim FD. First Diese Höhenbeschränkung gilt nicht für Immisionsschutzanlagen, wie Schornsteine und Lüftungsanlagen, sowie Nebenanlagen mit geringer Grundfläche, wie Türme, Masten und Ähnliches.

§ 3 Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenverkehrsflächen sind Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig. Das Errichten von Werbeanlagen zur Eigenwerbung ist auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksflächen in räumlich eingeschränktem Maße möglich. (siehe örtliche Bauvorschrift § 1)

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 (1) Nr. 15 und 25 BauGB

(1) Allgemeine Festsetzungen

. Erhaltungsgebot für Gehölze Die im Plan festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten.

Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die DIN 18920 für Schachtarbeiten ist einzuhalten. Zu vorhandenen Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nur unter Beachtung und Anwendung des RAS LG 4 zulässig.

2. Pflanzgebot für Gehölze

2.1 Für sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der DIN 18915 (Herstellung von Vegetationsschichten) und 18916 (Pflanzgruben). Weiterhin sind Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BDB) in der Qualität A zu beachten.

2.2 Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen bis 5 Jahre nach der Anlage zu ersetzen.

2.3 Der Wurzelbereich der Bäume ist auf einer Fläche von mindestens 2,5 m x 2,5 m von Überbauung und Versiegelung freizuhalten. Zulässig sind Schotterrasen, großfugiges Pflaster, Rasengittersteine und wassergebundene Decken.

2.4 Neu zu verlegende Leitungen sind entlang von vorhandenen Bäumen außerhalb Kronentraufenbereichs zu führen. Muss in einem begründeten Fall dieser Abstand unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs durch Wurzelvorhänge zu ergreifen. Die Arbeiten im Wurzelbereich von vorhandenen Bäumen, soweit nicht anders möglich, sind für Leitungen durch Handschachtung oder durch Rohrtriebsverfahren zulässig.

(2) Einzelmaßnahmen Grünflächen

M1/ Erhaltung des bestehenden Gehölzstreifens

Der als private Grünfläche festgesetzte Gehölzstreifen ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Die nicht heimischen Gehölze können durch heimische Laubgehölze, wie Eberesche (Sorbus aucuparia), Spitzahorn (Acer platanoides), Winterlinden (Tilia coradata) sowie Wildrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus monogyna), Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) oder Roter Hartriegel (Cornus sangguinea) ersetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer des angrenzenden GE E und SO.

M2/ Anlage einer Grünfläche und Pflanzung einer Baumreihe

Die festgesetzte private Grünfläche ist als Rasenfläche zu gestalten und zu pflegen. Die Grünfläche kann bis zu einem Flächenanteil von 25 v.H. mit Beeten und Rabatten aus Ziergehölzen, Stauden und Ziergräsern bepflanzt werden. Im nördlichen Randbereich der privaten Grünfläche ist parallel zur Lelitzer Straße eine Baumreihe aus heimischen Laubbaumarten, wie Eberesche oder Spitzahorn zu pflanzen. Es sind 5 Bäume in einem Abstand von 7 m - 8 m untereinander zu pflanzen. Der Stammumfang hat mindestens 10 cm - 12 cm zu betragen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt dem Grundstückseigentümer des angrenzenden GE E.

M3/ Entwicklung eines geschlossenen Gehölzbestandes

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche ist in dem lückigen Bestand in einer Größenordnung von 4.820m² zu ergänzen und zu pflegen, so dass sich eine geschlossene Gehölzfläche aus heimischen standortgerechten Gehölzen entwickelt. Im Rahmen einer einmaligen Entnahme sind die nicht heimischen Gehölze zu entfernen und durch heimische Sträucher, wie Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnussstrauch (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Kornelkirsche (Cornus mas), Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Wildrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa) oder Weißdorn (Crataegus monogyna) zu ersetzen. Je 3 m² freier Fläche ist ein Strauch zu pflanzen.

Diese Maßnahme dient der Kompensation des mit der Festsetzung des Gewerbegebietes GE E1 verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Maßnahme obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer des angrenzenden GE E1 und hat spätestens auf die nach dem Eingriff folgende Vegetationsperiode, spätestens zwei Jahre nach Baubeginn, zu erfolgen.

M4/ Anlage einer Grünfläche

Die als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Teilbereiche der Baugebiete sind als Rasenfläche zu gestalten und zu pflegen. Die Fläche kann mit Beeten und Rabatten aus Ziergehölzen, Stauden und Ziergräsern sowie mit heimischen Sträuchern, wie Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnussstrauch (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Kornelkirsche (Cornus mas), Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Wildrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa) oder Weißdorn (Crataegus monogyna) bepflanzt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer des angrenzenden GE E.

B - Örtliche Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA i. V. m. § 9 (4) BauGB § 1 Werbeanlagen

(1) Überbaubare Grundstücksfläche

Auf der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Gewerbegebiete und des Sondergebietes ist zur Vermeidung der störenden Häufung von Werbeanlagen pro 5.000 m² Grundstücksfläche nur eine großflächige Werbeanlage zur Fremdwerbung zulässig, jedoch maximal 3 pro Grundstück. Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung. Bewegliche (sogenannte laufende) Lichtwerbung und solche Anlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird,

(2) Nicht überbaubare Grundstücksfläche entlang der Straßenverkehrsfläche in der Breite von 5,0 m

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind Werbeanlagen zur Fremdwerbung, z. B. für Zulieferbetriebe, Großwerbetafeln oder sonstige nicht auf die Betriebsstätte hinweisend Werbe-

Werbeanlagen zur Eigenwerbung mit einer max. Fläche von 6,0 m² sind zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Sondergebiet Einkaufszentrum (§ 11 (3) BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

max. TH = 8.0 m maximale Höhe der baulichen Anlagen (Abs. 18 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche besondere Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg

4. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

(§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhal-

tung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25b und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§§ 1(4), 16(5) BauNVO)

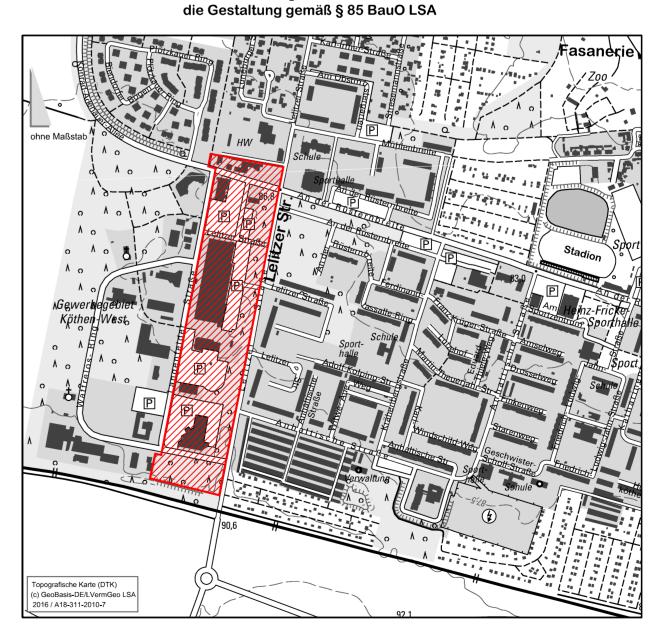
Festsetzung von grünordnerischen Einzelmaßnahmen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

STADT KÖTHEN (ANHALT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"

Mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über



- Satzungsexemplar -= Ausfertigung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"

wurde ausgearbeitet von: Kerstin Jirsch gezeichnet von: Grit Kapuscinski

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) Abt. Stadtentwicklung Wallstrasse 1-5 06366 Köthen (Anhalt)

Fassung: 13.03.2019